jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/3/4 86/01/0122

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.03.1987

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1968 §1;

Rechtssatz

Angaben zur Glaubhaftmachung der behaupteten Fluchtgründe sind umsomehr erforderlich, wenn der Fremde trotz eines bereits länger währenden Aufenthalts im Bundesgebiet erst später den Antrag auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft stellt (Hinweis E 28.1.1987, 86/01/0178).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986010122.X01

Im RIS seit

08.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at